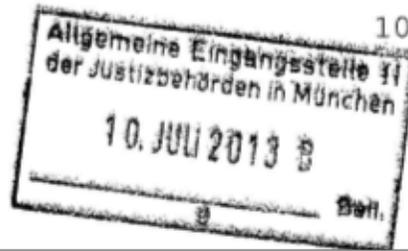


10. Juli 2013/e



Amtsgericht München  
- Mietgericht -  
80315 München



In Sachen

S [Redacted]

./.

- 1. Stein
- 2. Bauer

454 C 31421/12

erwidern wir namens der Klägerin auf den Schriftsatz der Beklagten vom 26.6.2013 - soweit der Vortrag in diesem Schriftsatz entscheidungserheblich sein könnte:

**1. Einrichtungsgegenstände**

Auf Seite 7 ihres Schriftsatzes vom 4.6.2013 haben die Beklagten Beweis dafür angeboten, daß ihre Einrichtungsgegenstände nicht billigster Art und nicht in einem heruntergekommenen Zustand gewesen seien. Dieser Vortrag war völlig unsubstantiiert und deswegen unbeachtlich.

Tatsache ist, daß die Beklagten selbst die Gerichtsvollzieherin Wölfler ermächtigten, die Möbel zu entsorgen. Als Grund dafür geben die Beklagten jetzt an, die Einrichtungsgegenstände seien durch Kontamination unbrauchbar geworden. Davon kann überhaupt keine Rede sein. Den Auftrag, die Möbel zu entsorgen, erhielt die Gerichtsvollzieherin nicht

wegen der angeblichen Kontamination, sondern ausdrücklich deswegen, weil die Beklagten erklärten, sie hätten in ihrer neuen Wohnung in Burghausen keinen Platz für diese Möbel.

**Beweis:** Zeugnis der Frau Gerichtsvollzieherin  
Anita Wölfle, zu laden Baumgartnerstraße 1,  
81373 München.

## 2. Kontamination der Möbel

Soweit die Beklagten behaupten, die Kontamination der Möbel hätte nicht durch einfaches, feuchtes Abwischen entfernt werden können, ist der angebotene Sachverständigenbeweis nicht zu erheben. Denn es ergibt sich bereits aus dem vorliegenden Gutachten des Sachverständigen Dr. Stetter vom 9.3.2012 (Seite 40), daß die Belastung mit Naphtalin automatisch verschwindet, wenn die Möbel in Räumen stehen, die längere Zeit gelüftet und beheizt werden. Bei glatten Flächen kann das anhaftende Naphtalin problemlos abgewischt werden.

## 3. Handlauf

Die unsubstantiierte Behauptung, der Handlauf sei bereits bei Mietbeginn irreparabel defekt gewesen, ist unwahr. Wir überreichen als **Anlage K 8** das Protokoll über die Hausbegehung zu Beginn des Mietverhältnisses am 31.7.2002. In diesem Protokoll wird kein defekter Handlauf erwähnt. Auch während des gesamten Mietverhältnisses wurde ein Mangel des Handlaufs nicht von den Beklagten gerügt.

gez. 

Rechtsanwalt

Abschrift beglaubigt

